

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVIII. Jahrgang Nr. 17



Ausgegeben in Gifhorn am 29.10.2021

Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017	551
Bekanntmachung der Prüfungsmitteilung des Nds. Landesrechnungshofs über die überörtliche Prüfung des Landkreises Gifhorn (Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände)	551
Bekanntmachung der Prüfungsmitteilung des Nds. Landesrechnungshofs über die überörtliche Prüfung des Landkreises Gifhorn (Software-Lizenzmanagement)	552
Bekanntmachung des öffentl.-rechtlichen Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Erhebungsstelle (Landkreis Gifhorn/Stadt Gifhorn) zur Durchführung des Zensus 2022	552
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	- - -
STADT WITTINGEN	- - -
GEMEINDE SASSENBURG	
7. Änderung des Flächennutzungsplanes	555
Bebauungsplan „Neudorf-Platendorf Mitte II“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), zugl. 1. Änderung „Neudorf-Platendorf Mitte I“	556
Bebauungsplan „Im Dorf-Neufassung“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), 2. Änderung	556
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	- - -

SAMTGEMEINDE BROME		
	Satzung über die Festlegung von Schulbezirken	557
Gemeinde Ehra-Lessien	Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Kampfenfeld II“, 1. Bauabschnitt im Ortsteil Ehra	558
Gemeinde Rühren	Widmung von Wegen für den öffentlichen Verkehr	559
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
	Bekanntmachung der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hankensbüttel, Teilbereich Repke im Bereich der Bebauungspläne „Östlich Lingwedeler Weg“ und „Westlich Lingwedeler Weg“	560
Gemeinde Dedelstorf	Bekanntmachung des Bebauungsplans „Westlich Lingwedeler Weg“ im Ortsteil Repke	563
	Bekanntmachung des Bebauungsplans „Östlich Lingwedeler Weg“ im Ortsteil Repke	564
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Isenbüttel	Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätige Personen	565
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
- - -		
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Meine	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Im Dorfe“, Gemeinde Meine, Ortsteil Gravenhorst	569
Gemeinde Vordorf	Widmung der Gemeindestraßen des Baugebietes Ostfeld-Süd, Eickhorst für den öffentlichen Straßenverkehr	570
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Groß Oesingen	Bebauungsplan „Siekfeld III mit ÖBV, zugl. 2. Änderung Siekfeld II mit ÖBV“	571

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Außenstelle Salzwedel	Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren „Jübar Feldlage“	572
--	--	-----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017

Der Jahresabschluss des Landkreises Gifhorn für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Landrat die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Schlussbericht des Fachbereiches Rechnungsprüfung liegen nach §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.11. bis einschließlich 09.11.2021 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn in der Abteilung 10.1 Kämmerei öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation wird um vorherige Terminabsprache (Tel.: 05371/82273) gebeten.

Der Jahresabschluss steht auch auf der Internetseite des Landkreises Gifhorn unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.gifhorn.de/der-landkreis/strukturdaten/haushaltsdaten/>

Gifhorn, den 12.10.2021

Der Landrat
In Vertretung

(L. S.)

Dr. Walter

Bekanntmachung der Prüfungsmittelung des Nds. Landesrechnungshofs über die überörtliche Prüfung des Landkreises Gifhorn (Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände)

Die Prüfungsmittelung des Nds. Landesrechnungshofs über die überörtliche Prüfung des Landkreises Gifhorn (Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände) vom 31.08.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Prüfungsmittelung liegt nach § 5 NKPG vom 01.11.2021 bis einschließlich 09.11.2021 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn in der Abteilung 10.1 Kämmerei öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation wird um vorherige Terminabsprache (Tel.: 05371/82273) gebeten.

Die Prüfungsmittelung steht auch auf der Internetseite des Landkreises Gifhorn unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.gifhorn.de/der-landkreis/strukturdaten/haushaltsdaten/>

Gifhorn, den 12.10.2021

Der Landrat
In Vertretung

(L. S.)

Dr. Walter

**Bekanntmachung der Prüfungsmitteilung des Nds. Landesrechnungshofs
über die überörtliche Prüfung des Landkreises Gifhorn
(Software-Lizenzmanagement)**

Die Prüfungsmitteilung des Nds. Landesrechnungshofs über die überörtliche Prüfung des Landkreises Gifhorn (Software-Lizenzmanagement) vom 28.06.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Prüfungsmitteilung liegt nach § 5 NKPG vom 01.11.2021 bis einschließlich 09.11.2021 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Abteilung 1.2 EDV, Außenstelle Calberlaher Damm 15, 38518 Gifhorn öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation wird um vorherige Terminabsprache (Tel.: 05371/82-150) gebeten.

Die Prüfungsmitteilung steht auch auf der Internetseite des Landkreises Gifhorn unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.gifhorn.de/Informationstechnik>

Gifhorn, den 20.10.2021

Der Landrat
In Vertretung

(L. S.)

Dr. Walter

Vereinbarung

Der **Landkreis Gifhorn**, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn
- vertreten durch den Landrat - Herrn Dr. Andreas Ebel -

und

die **Stadt Gifhorn**, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn
- vertreten durch den Bürgermeister - Herrn Matthias Nerlich -

vereinbaren gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG)
folgendes:

Präambel

Die Vertragspartner schließen diese Vereinbarung in Erwartung der ihnen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2022 (Nds. AG ZensG 2022) obliegenden Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2022.

**§ 1
Vertragszweck**

Der Landkreis Gifhorn übernimmt die der Stadt Gifhorn nach dem Entwurf des Nds. AG ZensG 2022 obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des Zensus 2022. Die der Stadt Gifhorn nach dem Entwurf des Nds. AG ZensG 2022 obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 gehen mit allen Rechten und Pflichten auf den Landkreis Gifhorn über.

§ 2
Ort der Leistung

Die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle werden in den Räumen der Kreisverwaltung in Gifhorn, Calberlaher Damm 15, wahrgenommen.

§ 3
Mitwirkung

Die Stadt Gifhorn stellt dem Landkreis Gifhorn alle für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

§ 4
Verwaltungskosten/Kostenerstattung

- (1) Die für die Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten trägt der Landkreis Gifhorn.
- (2) Die der Stadt Gifhorn nach § 8 des Entwurfs des Nds. AG ZensG 2022 zustehenden Zuweisungen erhält der Landkreis Gifhorn.
- (3) Tritt infolge der Aufgabenerfüllung bereits frühzeitig ein erhebliches Defizit auf, ist der Landkreis Gifhorn berechtigt, Deckungsbeiträge zu erheben.
- (4) Sollte die Schlussrechnung ein Defizit ergeben, wird dieses nach dem in Absatz 6 genannten Finanzschlüssel berechnet und dem Landkreis Gifhorn von der Stadt Gifhorn erstattet.
- (5) Übersteigen die Finanzaufweisungen des Landes die in der Schlussrechnung festgestellten Kosten, werden diese nach dem in Absatz 6 genannten Finanzschlüssel an die Stadt Gifhorn ausgezahlt.
- (6) Kosten und Erstattungen werden nach einem Finanzschlüssel berechnet, der sich an dem Anteil der jeweiligen Kommune an dem Gesamtbetrag der Finanzaufweisungen des Landes bemisst.

§ 5
Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und endet mit Fertigstellung der Aufgabenerledigung, spätestens jedoch am 31.12.2023. Die Aufgabenübertragung ist gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 NStatG öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalendermonats ordentlich zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Wird diese Vereinbarung durch eine Vertragspartei gekündigt, fallen die Aufgaben der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 mit Wirksamwerden der Kündigung wieder in die Zuständigkeit der Stadt Gifhorn. Der Landkreis Gifhorn hat der Stadt Gifhorn die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Arbeitsergebnisse und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (4) Mit Wirksamwerden der Kündigung trägt wieder die Stadt Gifhorn die für die Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten. Die der Stadt Gifhorn nach § 8 des Entwurfs des Nds. AG ZensG 2022 zustehenden Zuweisungen werden in diesem Fall abweichend von § 4 Abs. 2 anteilig nach den jeweils zu tragenden Kosten auf die Stadt Gifhorn und den Landkreis Gifhorn verteilt.

(5) Wird diese Vereinbarung durch eine der Vertragsparteien gemäß Absatz 2 gekündigt, unterrichtet der Empfänger der Kündigung das Landesamt für Statistik Niedersachsen über deren Eingang und den Zeitpunkt, zu dem mit dieser Kündigung die übertragenen Aufgaben an die Stadt Gifhorn zurückfallen werden.

§ 6

Salvatorische Klausel/Schlussbestimmungen

(1) Weicht das Nds. AG ZensG 2022 von dem dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Gesetzentwurf ab und sind diese Veränderungen für diese Vereinbarung von wesentlicher Bedeutung, verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer entsprechenden Anpassung dieser Vereinbarung.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner ursprünglich gewollt haben.

(3) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragspartner, die Vereinbarung angemessen, ausgerichtet nach ihrem Sinn und Zweck, zu ergänzen.

(4) Durch eine von dem Vereinbarungstext abweichende Übung werden Rechte und Pflichten nicht begründet.

(5) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggfs. notwendige Anpassung der Vereinbarung aufzunehmen.

(6) Mündliche Vereinbarungen zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(7) Die Stadt Gifhorn wird das Landesamt für Statistik Niedersachsen über den Abschluss dieser Vereinbarung unverzüglich nach deren Inkrafttreten informieren.

Gifhorn, den 10.08.2021

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Matthias Nerlich
Bürgermeister

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung der Gemeinde Sassenburg

Die am 05.03.2020 vom Rat der Sassenburg beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist am 12.05.2021 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Schreiben vom 28.07.2021, Az: BAU-B OPL 2021-02312, die Genehmigung gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplans bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.¹

Jedermann kann die 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 6 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter

www.sassenburg.de > Wirtschaft&Bauen > Bauleitpläne rechtskräftig + Flächennutzungsplan in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sassenburg geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.
Sassenburg, den 18.10.2021

(L. S.)

Arms
Bürgermeister

¹ abgedruckt auf Seite 574 dieses Amtsblattes

Bekanntmachung

der Gemeinde Sassenburg

Der Rat der Gemeinde Sassenburg hat mit Beschluss vom 30.09.2021 den Bebauungsplan „Neudorf-Platendorf Mitte II“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), zugl. 1. Änderung „Neudorf-Platendorf Mitte I“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.²

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Sassenburg einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter

www.sassenburg.de > Wirtschaft&Bauen > Bauleitpläne rechtskräftig

in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Sassenburg, den 18.10.2021

(L. S.)

Arms
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Sassenburg

Der Rat der Gemeinde Sassenburg hat mit Beschluss vom 30.09.2021 den Bebauungsplan „Im Dorfe-Neufassung“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), 2. Änderung als Satzung und die Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.³

² abgedruckt auf Seite 575 dieses Amtsblattes

³ abgedruckt auf Seite 576 dieses Amtsblattes

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Sassenburg einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter

www.sassenburg.de > [Wirtschaft&Bauen](#) > [Bauleitpläne rechtskräftig](#)

in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Sassenburg, den 18.10.2021

(L. S.)

Arms
Bürgermeister

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 30.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schulbezirke für Grundschulen

- (1) Der Schulbezirk 1 (Grundschule Ehra-Lessien) besteht aus den Ortsteilen Ehra und Lessien.
- (2) Der Schulbezirk 2 (Grundschule Voitze) besteht aus den Ortsteilen Tülau-Fahrenhorst und Voitze.
- (3) Der Schulbezirk 3 (Grundschule Rühren) besteht aus den Ortsteilen Brechtorf, Eischott, Rühren, Kaiserwinkel und dem gemeindefreien Gebiet Giebel.
- (4) Der Schulbezirk 4 (Grundschule Parsau) besteht aus den Ortsteilen Bergfeld, Ahnebeck, Croya, Parsau, Hoitlingen und Tiddische.
- (5) Der Schulbezirk 5 (Grundschule Brome) besteht aus den Ortsteilen Altendorf, Benitz, Brome, Wiswedel und Zicherie.

§ 2
Schulbezirk für Schulkindergärten

Für den Schulkindergarten Brome wird das Gebiet der Samtgemeinde Brome als Schulbezirk festgelegt.

§ 3
Schulbezirk für Hauptschulen

Für die Hauptschule Rühren wird das Gebiet der Samtgemeinde Brome als Schulbezirk festgelegt.

§ 4
Schulbezirk für Realschulen

Für die Realschule Rühren wird das Gebiet der Samtgemeinde Brome als Schulbezirk festgelegt.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2018 außer Kraft.

Brome, 30.09.2021

(L. S.)

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ehra-Lessien

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan "Kampfenfeld II" 1.Bauabschnitt im Ortsteil Ehra, Gemeinde Ehra-Lessien

Der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien hat mit Beschluss vom 08.09.2021 den Bebauungsplan "Kampfenfeld II" 1.Bauabschnitt im Ortsteil Ehra, Gemeinde Ehra-Lessien als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Kampfenfeld II" 1.Bauabschnitt im Ortsteil Ehra mit örtlicher Bauvorschrift, Gemeinde Ehra-Lessien in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und Begründung einschließlich Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung in der Gemeinde Ehra-Lessien, Bromer Straße 1, 38468 Ehra-Lessien während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

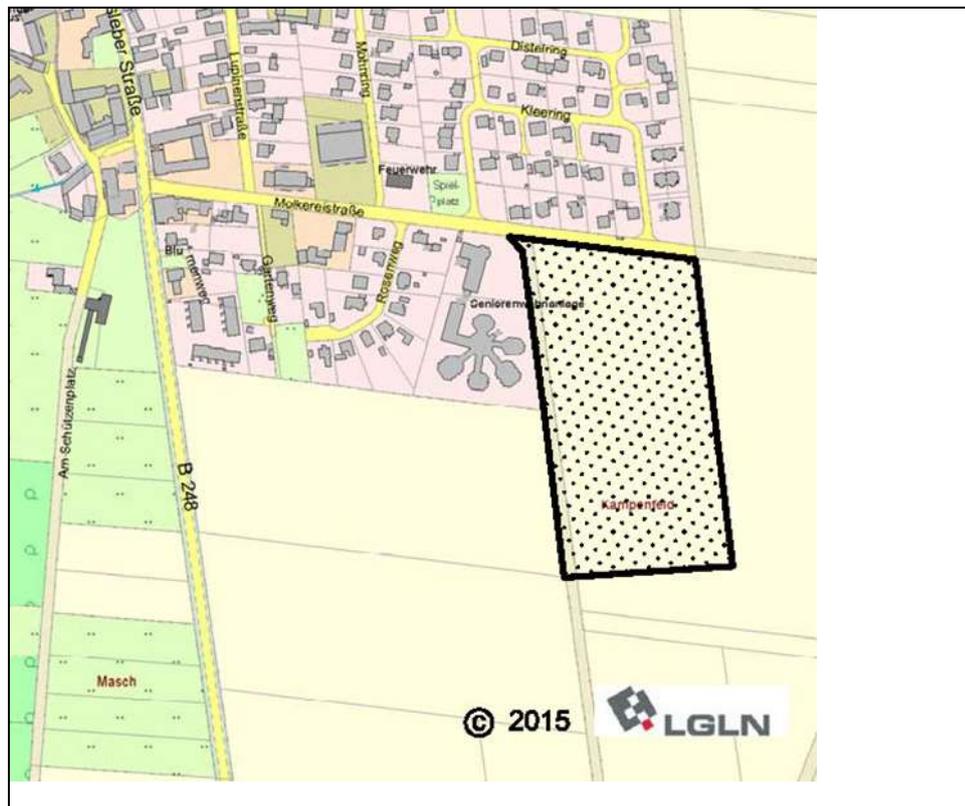
Unbeachtlich werden demnach

1. eine gemäß in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach §214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlages

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lage des Plangebietes



© LGLN Niedersachsen

Ehra-Lessien, den 07.10.2021

Böse
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung der Gemeinde Rühren

Widmung von Wegen für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 29.09.2021 beschlossen, die nachstehend aufgeführten Wege im Gemeindegebiet Rühren gem. § 6 Nds. Straßengesetz (NStrG) i.S. der §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 47 Nr. 1 NStrG für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Rühren:

- 1.) Weiheweg - Gemarkung Rühren, Flur 8, Flurstück 240/73 - 2.306 m² Straße und Fußweg
- 2.) Teil der Milanstraße; vom Bahnhofsring bis zum Weiheweg - Gemarkung Rühren, Flur 8, Flurstück 240/72 - 3.061 m² Straße und Fußweg

- 3.) Durchgangsweg vom Weiheweg in den Bussardring am Seniorenwohnpark - insgesamt 3 Flurstücke mit einer Gesamtgröße von 369 m² (Gemarkung Rühren, Flur 8, Flurstück 244/77 mit 165 m² und Flurstück 240/159 mit 35 m² und Flurstück 240/74 mit 169 m²)
- 4.) Durchgangsweg vom Weiheweg zum Friedhof - 2 Flurstücke mit einer Gesamtgröße von 177 m² (Gemarkung Rühren, Flur 8, Flurstück 240/100 mit 125 m² und Flurstück 240/96 mit 52 m²)
- 5.) Durchgangsweg von Milanstraße zum Hinrich-Zille-Ring - Gemarkung Rühren, Flur 8, Flurstück 240/28 mit 129 m²; das Flurstück umfasst die Hälfte des Durchgangsweges - die andere Hälfte wurde bereits mit Heinrich-Zille-Ring öffentlich gewidmet
- 6.) Durchgangsweg Giebelstraße Wagnerring

Brechtorf:

- 7.) Durchgangsweg Forstweg in Wipperring
- 8.) Durchgangsweg Finkenweg in Schlesierstraße

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage ist gegen die Gemeinde Rühren zu richten. Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) genutzt werden. Die dazu erforderliche Software kann über die Internetseite www.egvp.de heruntergeladen werden.

Rühren, 30.09.2021

Gemeinde Rühren

Urban
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

DER SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Bekanntmachung der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hankensbüttel, Teilbereich Repke im Bereich der Bebauungspläne „Östlich Lingwedeler Weg“ und „Westlich Lingwedeler Weg“

Der Gemeinderat Dedelstorf hat in seiner Sitzung am 25.08.2021 die Bebauungspläne „Östlich Lingwedeler Weg“ und „Westlich Lingwedeler Weg“ beschlossen.

Die Bebauungspläne wurden im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt und weichen von den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans ab.

Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen der o.g. Bebauungspläne angepasst.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne waren bisher teilweise als dörfliches Mischgebiet (MD) ausgewiesen bzw. noch gar nicht überplant und werden künftig als Allgemeine Wohngebiete (WA, § 4 BauNVO) festgesetzt. Die sich durch die Berichtigung ergebenden Flächennutzungen sind anhand der planzeichnerischen Darstellungen durch Gegenüberstellung der bisherigen mit der berichtigten Fassung in der Anlage ersichtlich.

Den vorgenannten Entwurf zur Berichtigung des Flächennutzungsplans hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner öffentlichen Sitzung am 14.10.2021 gebilligt. Die Berichtigung des Flächennutzungsplans wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Berichtigung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründungen zu den Bebauungsplänen kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 5, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt Berichtigung des Flächennutzungsplans Auskunft verlangen.

Es wird gem. § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hankensbüttel, 15.10.2021

Der Samtgemeindebürgermeister

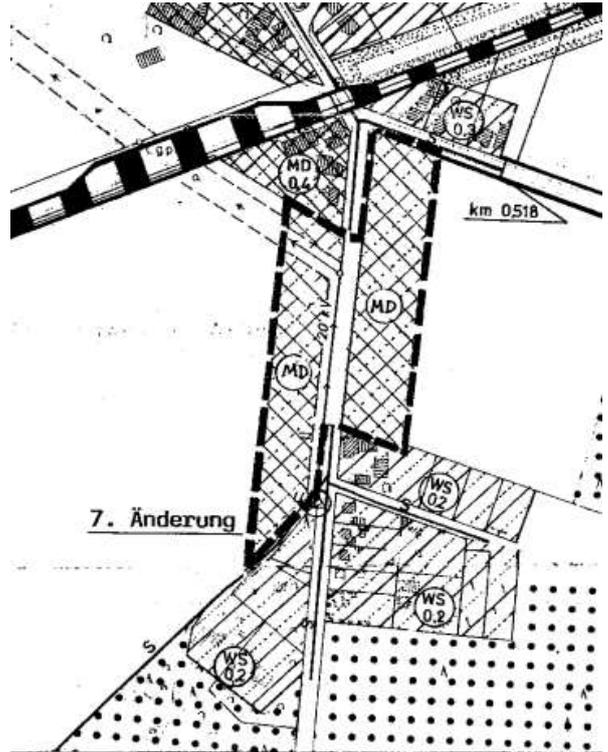
In Vertretung

Bauke

(L. S.)

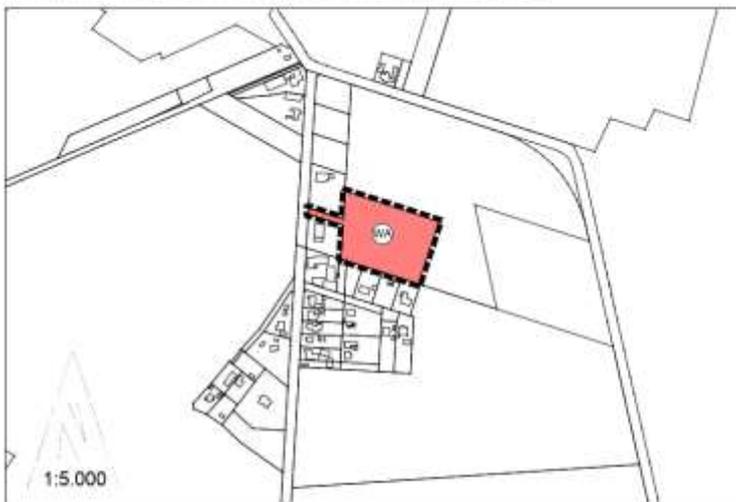
Anlage

**Ausschnitt wirksamer Flächennutzungsplan:
(ohne Maßstab)**



**Berichtigung des Flächennutzungsplans:
(Verkleinerung der ALK)**

Berichtigung des Flächennutzungsplans gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Östlich Lingwedeler Weg"



Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878) sowie die Baurechtsverordnung (BaureVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316).

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

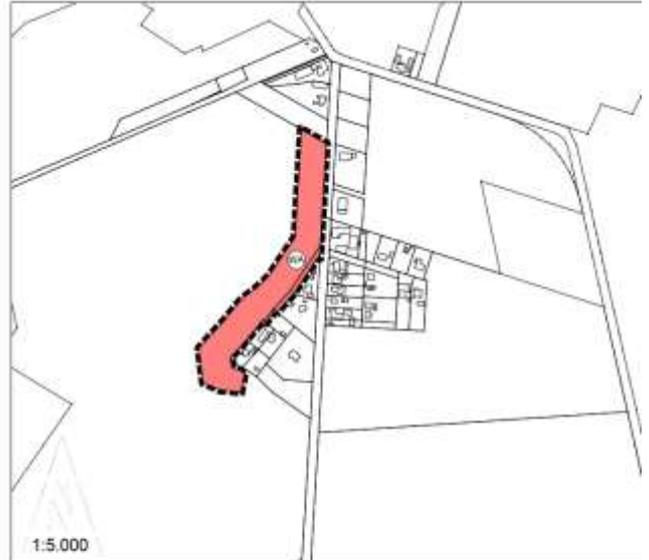
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

 Allgemeines Wohngebiet
§ 4 BauRVO

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für die Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Berichtigung des Flächennutzungsplans gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Westlich Lingwedeler Weg"



Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878) sowie die Baurechtsverordnung (BaureVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316).

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

 Allgemeines Wohngebiet
§ 4 BauRVO

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für die Berichtigung des Flächennutzungsplanes

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

DER GEMEINDE DEDELSTORF

Bekanntmachung des Bebauungsplans „Westlich Lingwedeler Weg“ im Ortsteil Repke gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Dedelstorf hat in seiner Sitzung am 25.08.2021 den Bebauungsplan „Westlich Lingwedeler Weg“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist dem Planausschnitt zu entnehmen.



Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Westlich Lingwedeler Weg“ im Ortsteil Repke rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 14, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden sowie im Internet unter www.sg-hankensbüttel.de eingesehen werden.

Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Dedelstorf, 15.10.2021

(L. S.)

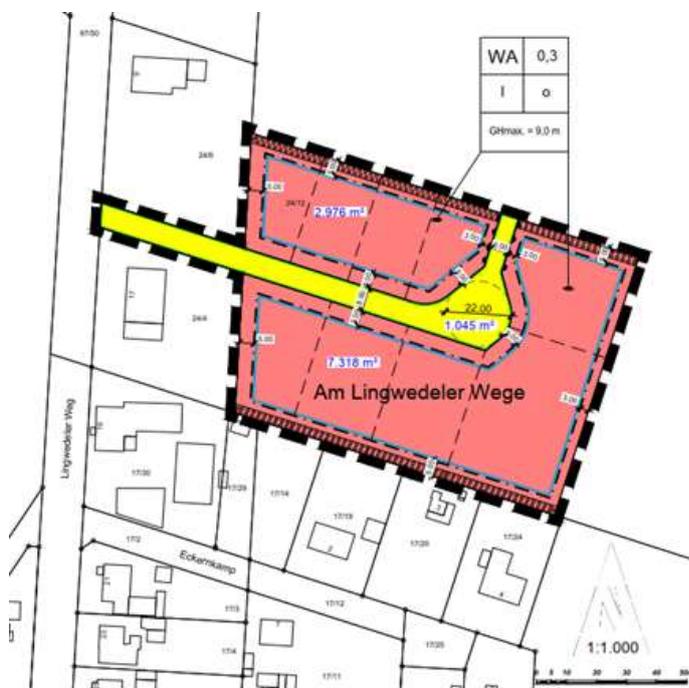
Bührke
Bürgermeisterin

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

DER GEMEINDE DEDELSTORF

Bekanntmachung des Bebauungsplans „Östlich Lingwedeler Weg“ im Ortsteil Repke gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Dedelstorf hat in seiner Sitzung am 25.08.2021 den Bebauungsplan „Östlich Lingwedeler Weg“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist dem Planausschnitt zu entnehmen.



Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Östlich Lingwedeler Weg“ im Ortsteil Repke rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 14, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden sowie im Internet unter www.sg-hankensbuettel.de eingesehen werden.

Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Dedelstorf, 15.10.2021

(L. S.)

Bührke
Bürgermeisterin

S A T Z U N G
über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für
Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige
Personen in der Gemeinde Isenbüttel

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 30.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Das gilt auch dann, wenn die Empfängerin/der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 50%. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die Vertreterin oder der Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum. Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats ihrer oder seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der/die Vertreter/in die pauschale Fahrtkostenentschädigung des Vertretenden unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der/die Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an. Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächstens Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung des Vertreters / der Vertreterin entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen, für Arbeitsgruppensitzungen, für Interfraktionelle Gespräche und Besichtigungen, die der Vorbereitung von Ausschuss- und Ratssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung. Dies gilt auch, wenn ein Ratsmitglied ein verhindertes Ratsmitglied bei diesen Sitzungen vertritt. Arbeitsgruppensitzungen und Besichtigungen müssen vor Durchführung vom Verwaltungsausschuss genehmigt werden, in dringenden Fällen reicht die Genehmigung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister aus. Die Zahl der zu entschädigenden Fraktionssitzungen wird auf höchstens 15 im Jahr beschränkt.

Ratsmitglieder, die auf Papiervorlagen verzichten, erhalten zusätzlich eine Monatspauschale von 10 €.

- (2) Neben den Beträgen aus Abs. 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a. an den Gemeindedirektor/in	450,00 €
b. an den/die Bürgermeister/in	400,00 €
c. wenn der/die Bürgermeister/in zugleich Gemeindedirektor/in ist	800,00 €
d. an den 1. Vertreter/in des Bürgermeisters	100,00 €
e. wenn der 1. Vertreter/in zugleich stellvertretender Gemeindedirektor/in ist	300,00 €
f. an den 2. Vertreter/in des Bürgermeisters	100,00 €
g. an den 3. Vertreter/in des Bürgermeisters	75,00 €
h. an die Fachausschussvorsitzenden	10,00 €
i. an die Fraktionsvorsitzenden zusätzlich zu diesem Grundbeitrag erhalten die Fraktions-(Gruppen-)vorsitzenden je Mitglied der Fraktion (Gruppe)	50,00 € 5,00 €
j. an den stellvertretenden Gemeindedirektor/in	225,00 €

- (3) Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz für eine Kinderbetreuung und die Monatspauschale, wenn das Ratsmitglied auf Papiervorlagen verzichtet.
- (4) Dauert die Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird für die zweite Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt. Weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tage werden nicht gezahlt. Eine Sitzung die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (5) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 2 genannten Funktionen auf sich, so erhält es die jeweils höhere Aufwandsentschädigung zuzüglich 50% der niedrigeren Aufwandsentschädigung gezahlt. Diese Regelung gilt nicht, wenn der/die Bürgermeister/in die Funktion der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors bekleidet. Dies gilt auch für die 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder den 1. stellvertretenden Bürgermeister bei der Übernahme der Funktion der stellvertretenden Gemeindedirektorin bzw. des stellvertretenden Gemeindedirektors.

§ 3

Sitzungsgelder für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25,00 € für Sitzungen der Ratsausschüsse und Besichtigungen die der Vorbereitung der Ratsausschüsse dienen. § 2 Abs. 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4

Protokollführung und technische Unterstützung bei Sitzungen

- (1) Protokollführung und technische Unterstützung bei Sitzungen finden außerhalb der Arbeitszeit der Mitarbeiter*innen statt.
- (2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € je Sitzung (ausgenommen Fraktionssitzungen).
- (3) Für die Bedienung der Technik bei digitalen und hybriden Sitzungen im Livestream wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € gezahlt.

§ 5

Fahrtkosten

- (1) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin und seine/ihre Stellvertreter erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde eine Pauschale von 25,00 € monatlich.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Gemeindedirektorin oder den Gemeindedirektor.
- (3) Fahrten zu Sitzungen nach § 2 Abs. 1 und nach § 3 sind mit dem Sitzungsgeld abgegolten und werden nicht gesondert entschädigt.

§ 6

Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben
 - a) Ratsmitglieder, neben Ihrer Aufwandsentschädigung
 - b) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - c) sonstige ehrenamtlich tätige Personen auch nach spezialgesetzlichen Vorschriften
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nicht zusteht.
- (3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 20,00 € je Stunde begrenzt.
- (5) Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstaussfall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalles je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 - 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 - 13.00 Uhr für die Dauer von höchstens 3 Stunden täglich. Die Höhe des Pauschalstundensatzes beträgt 14,00 €. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass in dem jeweiligen Haushalt eine Person noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat oder mit nachgewiesener Pflegestufe pflegebedürftig ist.
- (6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2, 3 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen -Hauptberuf- Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 14,00 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr erhalten.
- (7) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne von § 54 Abs. 2 NKomVG für bis zu 5 Arbeitstagen in jeder Wahlperiode wird ein entstehender Verdienstaussfall für unselbstständig Erwerbstätige bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde, höchstens 180,00 € je Tag, erstattet.

§ 7

Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde ehrenamtliche Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsmitglieder in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen.

Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie / Wohngemeinschaft des in Satz 1. genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut zu werden.

- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 12 € je Stunde.

§ 8 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, sowie dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 10 € im Monat begrenzt.

§ 9 Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 10 Fraktions-/ Gruppenentschädigungen

Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Gemeinde Isenbüttel erhalten für die Fraktions-(Gruppen-)arbeit eine jährliche Grundpauschale von 100,00 € je Mitglied.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Isenbüttel, 14.10.2021

Caesar
Bürgermeisterin

Rautenbach
Gemeindedirektor

Amtliche Bekanntmachung

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Im Dorfe" Gemeinde Meine, Ortsteil Gravenhorst, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Meine hat am 13.10.2021 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Im Dorfe" gemäß § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung hiermit bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit der Begründung liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Meine, Abbasbütteler Straße 4, 38527 Meine zur Einsicht aus.

Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse www.gemeinde-meine.de eingesehen werden.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁴

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieser Satzung für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Meine, den 14.10.2021

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

(L. S.)

Frank

Amtliche Bekanntmachung

Widmung der Gemeindestraßen des Baugebietes Ostfeld-Süd, Eickhorst für den öffentlichen Straßenverkehr gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes

Die in der Gemeinde Vordorf nachfolgend aufgeführten Straßen werden gemäß Ratsbeschluss vom 27.09.2021 als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Am Himmelkamp (Gemarkung Eickhorst, Flur 2, Flurstücke 80/48, 80/55, 80/64)

Heinrich-Reinecke-Weg (Gemarkung Eickhorst, Flur 2, Flurstücke 80/79, 80/89)

Christian-Gaus-Weg (Gemarkung Eickhorst, Flur 2, Flurstücke 75/27, 80/49, 80/71)

Otto-Hintze-Weg (Gemarkung Eickhorst, Flur 2, Flurstücke 80/68, 80/85)

⁴ abgedruckt auf Seite 577 dieses Amtsblattes

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Vordorf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Klage vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig erheben.

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (www.egvp.de) des Verwaltungsgerichts Braunschweig erhoben werden.

Vordorf, den 07.10.2021

(L. S.)

Kleemann
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Bebauungsplan "Siekfeld III mit ÖBV zugleich 2. Änderung Siekfeld II mit ÖBV" Gemeinde Groß Oesingen, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Groß Oesingen hat am 13.10.2021 den Bebauungsplan " Siekfeld III mit ÖBV zugleich 2. Änderung Siekfeld II mit ÖBV " gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Am Fuhrenkamp 1, 29393 Groß Oesingen, sowie zusätzlich in der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁵

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans Siekfeld III mit ÖBV zugleich 2. Änderung Siekfeld II mit ÖBV schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Oesingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

⁵ abgedruckt auf Seite 578 dieses Amtsblattes

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Groß Oesingen, 15.10.2021

(L. S.)

Schulze
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Salzwedel, 16.10.2021

Bodenordnungsverfahren Jübar Feldlage
Az.: 611 B12.01

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren „Jübar Feldlage“ wird gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

- a) Die Ausführung des Bodenordnungsplanes „Jübar Feldlage“ einschließlich seiner Nachträge ist bewirkt.
- b) Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren „Jübar Feldlage“ hätten berücksichtigt werden müssen.
- c) Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung gemäß 149 FlurbG und der Zustellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet (§ 149 Abs. 2 und 3 FlurbG).
- d) Die Teilnehmergeinschaft „Jübar Feldlage“ erlischt, da ihre Aufgaben für abgeschlossen erklärt sind (§ 149 Abs.4 FlurbG).

Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet.

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes für das Bodenordnungsverfahren „Jübar Feldlage“ erfolgte zum 05.05.2015.

Auf Grundlage des Bodenordnungsplanes wurden die öffentlichen Bücher, insbesondere das Grundbuch und das Liegenschaftskataster, berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang hergestellt und dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

Aus dem Bodenordnungsplan abzuleitende Ansprüche und Verpflichtungen der Beteiligten sind abgeschlossen.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten noch geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Die Teilnehmergeinschaft „Jübar Feldlage“ hat ihre gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Leistung aller im Verfahren gegen sie festgesetzten Zahlungen, erfüllt. Es sind ihr keine Aufgaben verblieben. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restkassenbestand wurde der Einheitsgemeinde Jübar gutgeschrieben und das Konto aufgelöst. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat diese Regelung auf seiner letzten Sitzung am 06.09.2021 beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal oder bei der Außenstelle des Amtes in Salzwedel, Goethestraße 3+5, 29410 Salzwedel erhoben werden.

gez. St. Bauer

(DS)

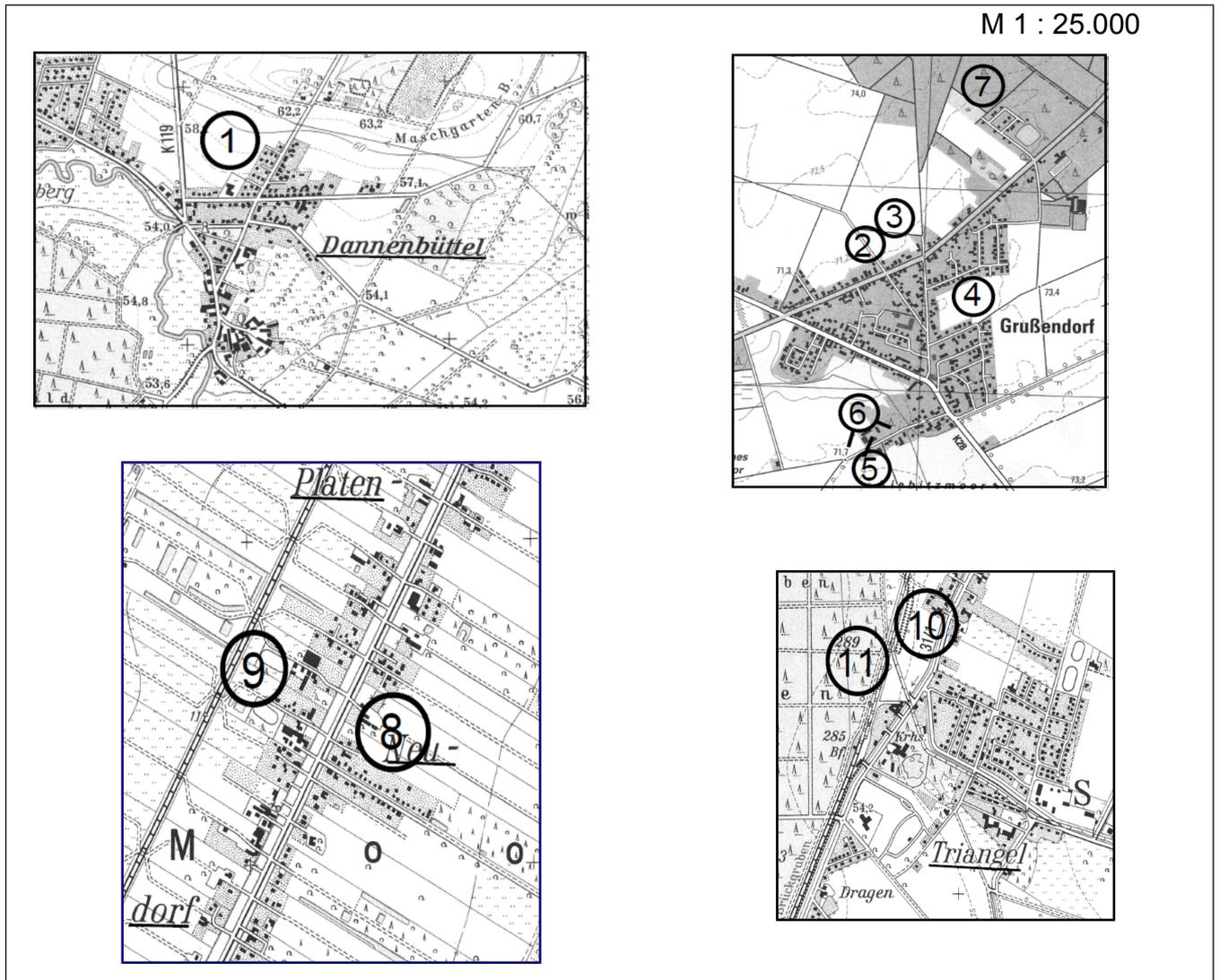
Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: Datenschutzbelehrung (<http://lsaur.de/alffaltmarkds>) eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.

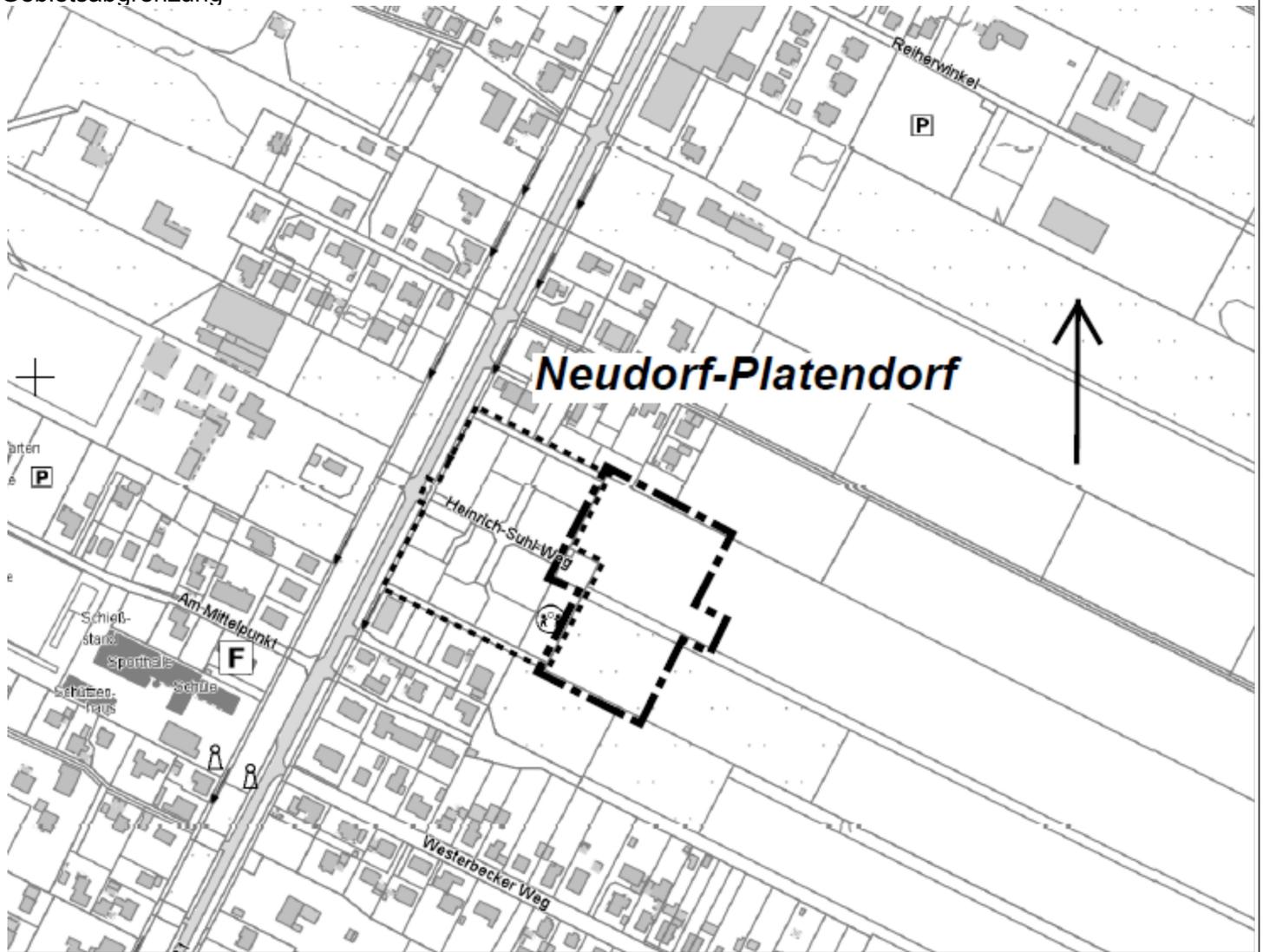
Gebietsabgrenzung zur

7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sassenburg in den Ortschaften Dannenbüttel, Großendorf, Neudorf-Platendorf und Triangel



CGP Bauleitplanung GmbH i.Abw., Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

Gebietsabgrenzung



© 2018 Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

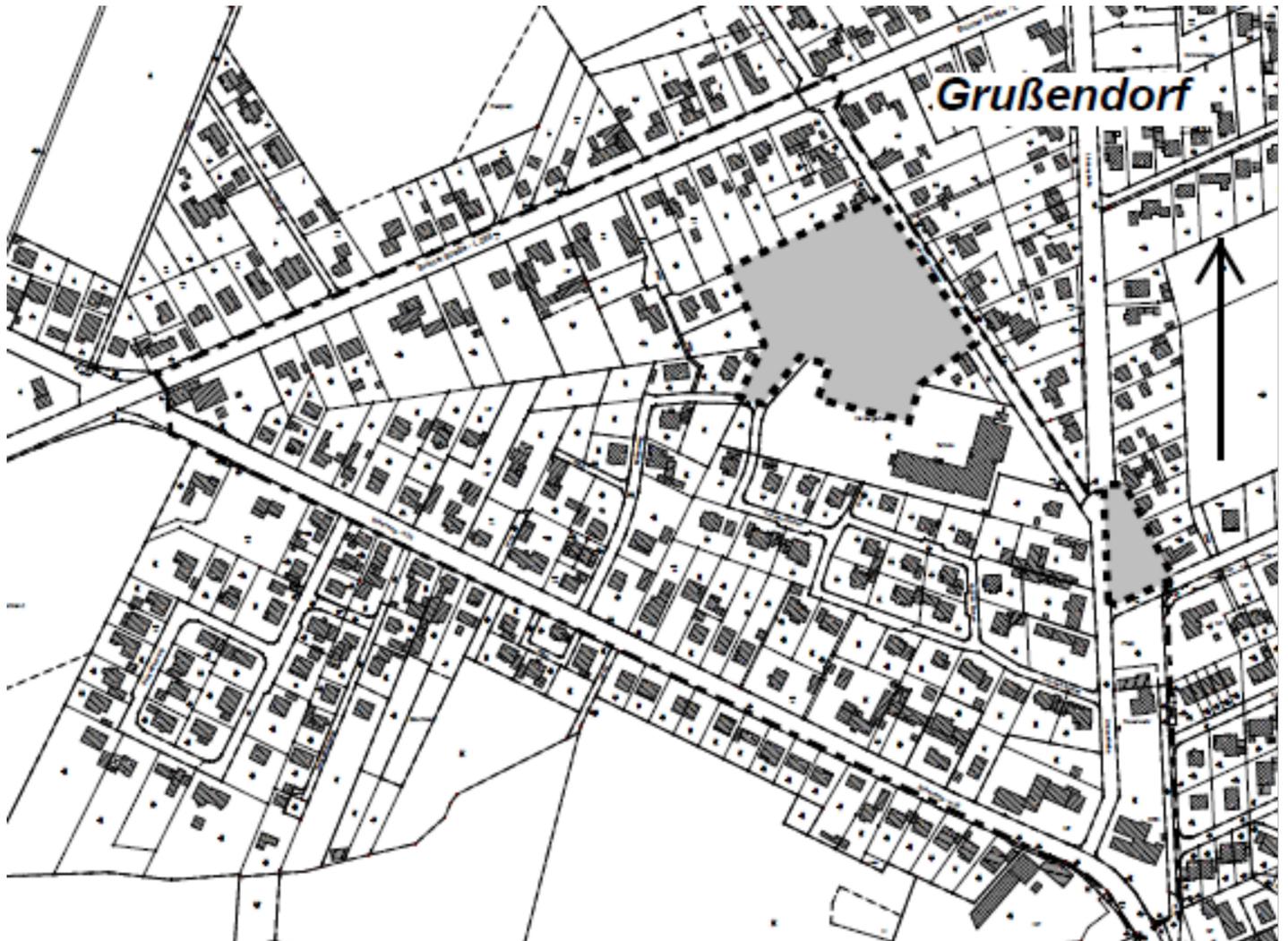
**Gemeinde Sassenburg
Ortschaft Neudorf-Platendorf**

**Geltungsbereich des Bebauungsplans
„Neudorf-Platendorf Mitte I“**

—————
**Geltungsbereich des Bebauungsplans
„Neudorf-Platendorf Mitte II“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV),
zugleich 1. Änderung „Neudorf-Platendorf Mitte I“**

C·G·P Bauleitplanung GmbH i.Abw., Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

Gebietsabgrenzung



 **LGLN** 2015
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

**Gemeinde Sassenburg
Ortschaft Grußendorf**

**Geltungsbereich des Bebauungsplans
„Im Dorfe – Neufassung“ mit ÖBV**

Geltungsbereich der 2. Änderung

C·G·P Bauleitplanung GmbH i.Abw., Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

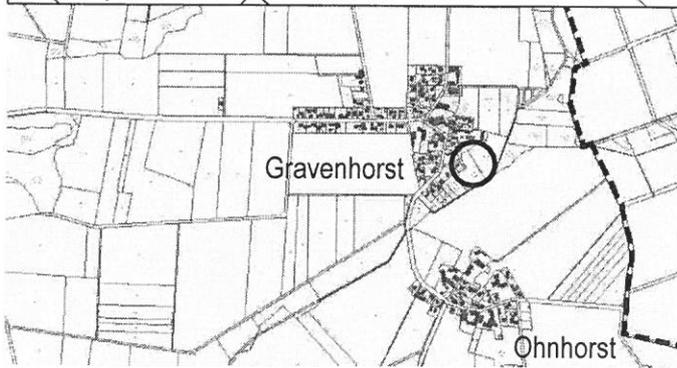
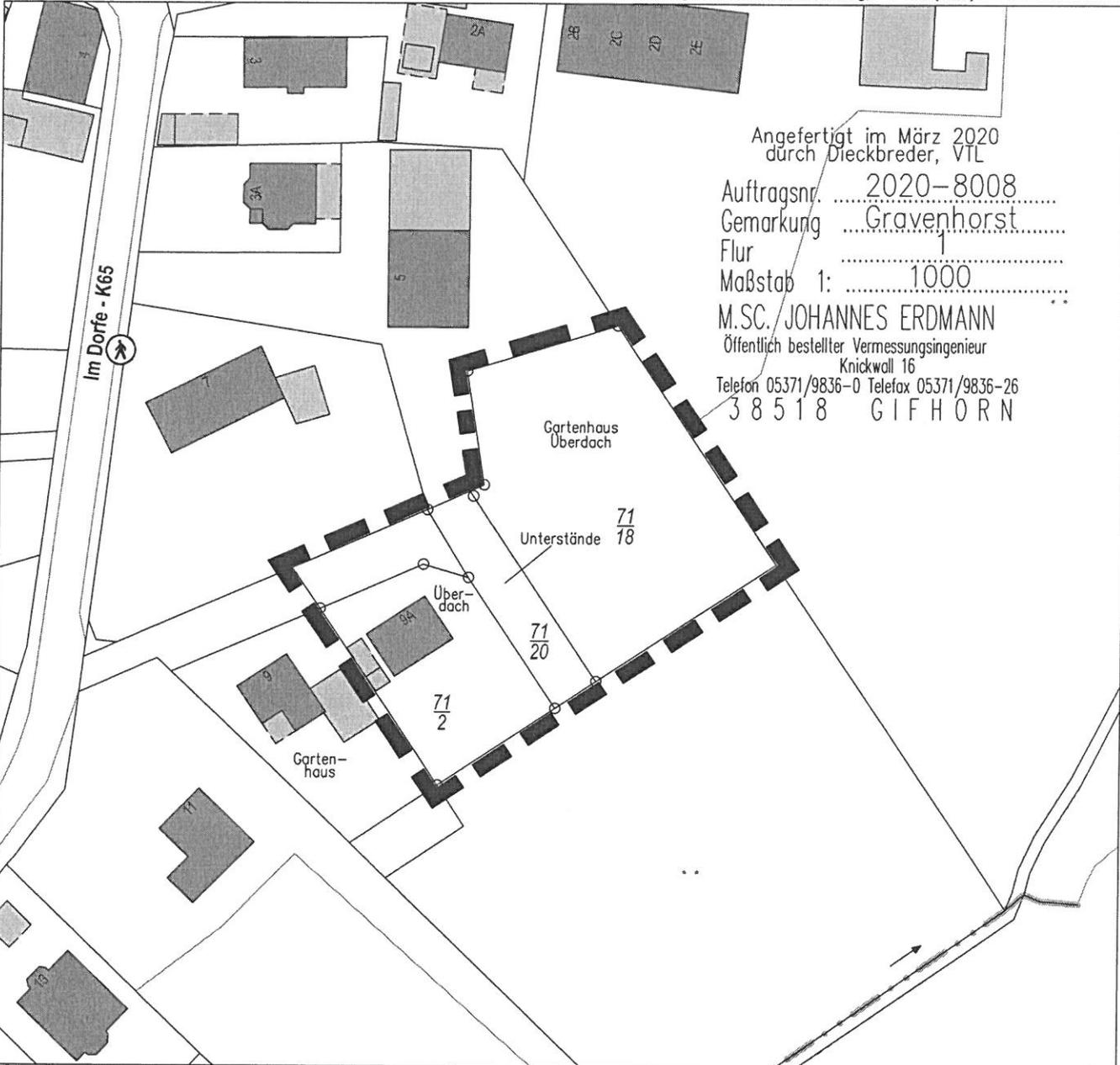
Gemeinde Meine, Ortschaft Gravenhorst
Landkreis Gifhorn

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
Im Dorfe



Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Gravenhorst, wie dargestellt.

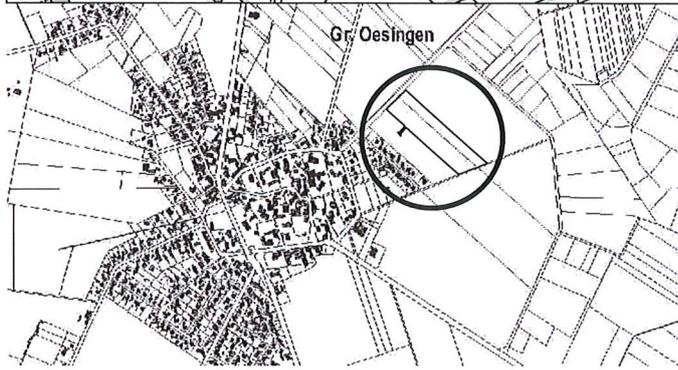
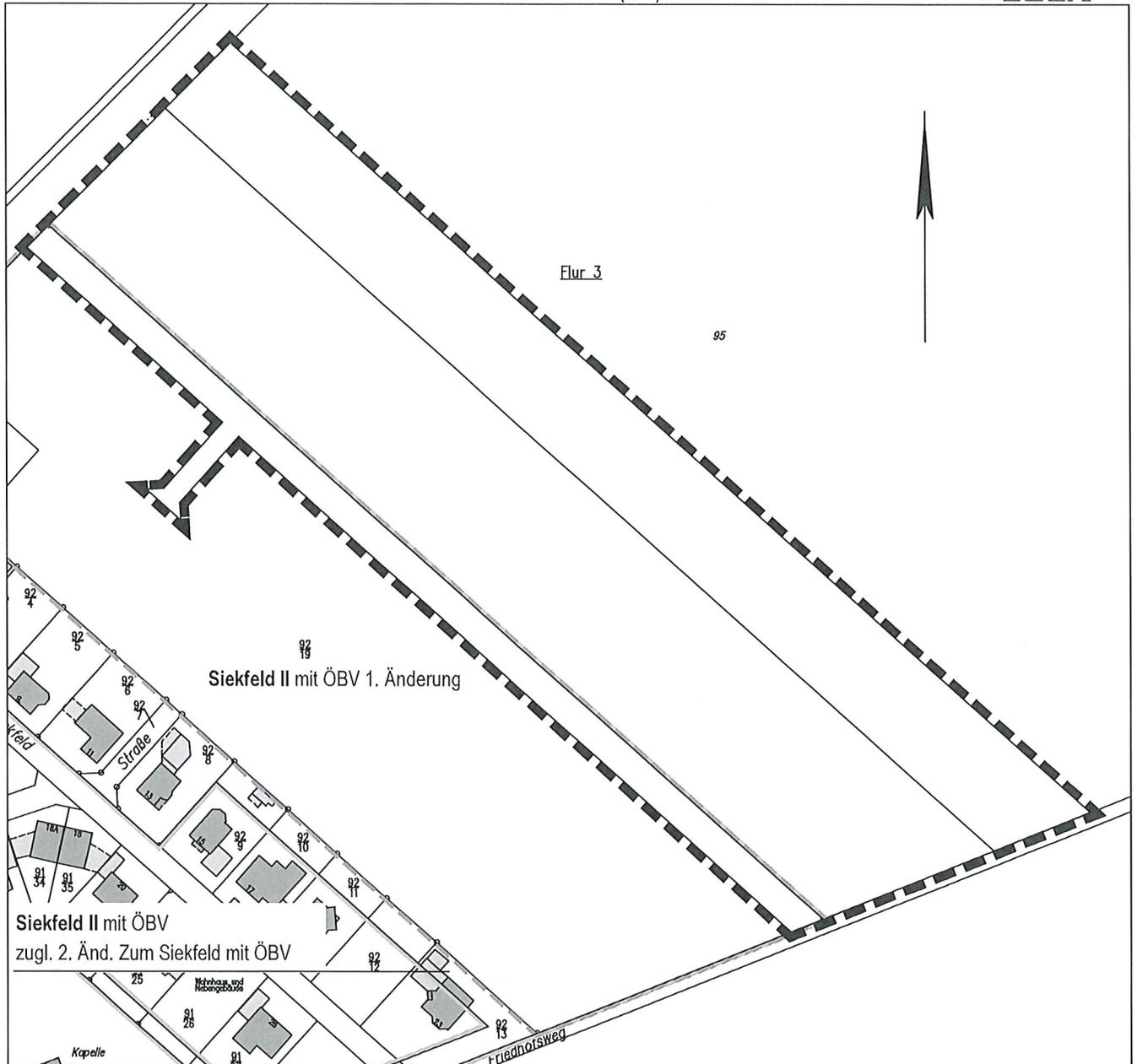
Gemeinde Groß Oesingen
Landkreis Gifhorn



Bebauungsplan
Sieckfeld III mit örtlicher Bauvorschrift
zugl. 2. Änderung Im Sieckfeld II mit örtlicher Bauvorschrift

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Groß Oesingen, wie dargestellt.